



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Kärnten 1996/02/16 KUVS-187/1/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.02.1996

## Rechtssatz

Begehrt der Fremde im Rahmen der Schubhaftbeschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat aufgrund seiner eingeschränkten Mittel Nachsicht von der Gebührenentrichtung, so ist zur Entscheidung über diesen Gebührungsbefreiungsantrag der Unabhängige Verwaltungssenat nicht zuständig (§ 75 Abs 3 AVG iVm dem Gebührengesetz 1957, BGBI 267).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$